

Veranstaltung der Forschungsstelle für Sozial-  
recht und Sozialpolitik an der Fakultät für  
Rechtswissenschaften der Universität Hamburg  
am 9. Dezember 2013 in Hamburg

**Erweiterung der gesetzlichen Rentenversi-  
cherung zur Erwerbstätigenversicherung**

DR. HERBERT RISCHE

Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Diskussionen um die Abgrenzung des obligatorisch in die Alterssicherung einzubeziehenden Personenkreises gibt es seit Gründung der Rentenversicherung Ende des 19. Jahrhunderts. Seinerzeit ist die Rentenversicherung bekanntlich zunächst grundsätzlich als Arbeiterversicherung eingeführt worden. Angestellte waren nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Einkommen eine relativ niedrige Grenze nicht überstieg; Selbständige waren im Grundsatz überhaupt nicht in die Versicherungspflicht einbezogen. Bereits in den ersten Jahren ihres Bestehens wurde allerdings der obligatorische Schutz der Rentenversicherung auf bestimmte, kleine Gruppen von Selbständigen – z. B. die Hausgewerbetreibenden – ausgeweitet.

Im Laufe der seither vergangenen mehr als 11 Jahrzehnte ist der Kreis der in die Rentenversicherung obligatorisch einbezogenen Personengruppen immer wieder erweitert worden. Hervorzuheben sind dabei vor allem die Einführung der Angestelltenversicherung im Jahr 1913, mit der im Grundsatz die Angestellten generell in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wurden, die Einbeziehung der Handwerker im Jahr 1939 sowie der Künstler und Publizisten im Jahr 1983. Und diese Entwicklung dauert auch aktuell an: So hat im vergangenen Jahr der Gesetzgeber die geringfügige Beschäftigung grundsätzlich zu einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gemacht und die sog. „Minijobber“ damit zu Pflichtversicherten der Rentenversicherung – allerdings hat er ihnen die Möglichkeit gegeben, sich auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreien zu lassen.

## **Mehrzahl der Selbständigen ohne obligatorische Alterssicherung**

Trotz der genannten und zahlreicher weiterer Änderungen des versicherungspflichtigen Personenkreises ist die gesetzliche Rentenversicherung aber bis heute im Grundsatz eine obligatorische Absicherung für die Arbeiter und Angestellten und somit keine Erwerbstätigenversicherung. Insbesondere Selbständige sind nach wie vor nur im Ausnahmefall pflichtversichert. Gegenwärtig sind – so die letzten mir vorliegenden Zahlen – knapp 7 Prozent aller Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert; ebenfalls rund 7 Prozent sind in der Alterssicherung der Landwirte und rd. 8 Prozent in den Berufsständischen Versorgungswerken der Freien Berufe obligatorisch gesichert. Mehr als drei Viertel aller Selbständigen sind dagegen nicht obligatorisch gesichert; insbesondere betrifft dies viele der sog. „Solo-Selbständigen“.

Dass die Selbständigen grundsätzlich nicht in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen wurden, ist vor allem damit begründet worden – und wird dies zum Teil auch heute noch –, dass bei ihnen eine besondere Schutzbedürftigkeit im Hinblick auf die Absicherung für das Alter nicht vorliege. Man geht vielmehr im Grundsatz davon aus, dass Selbständige – so wie sie auch ihre übrigen geschäftlichen Aktivitäten eigenständig gestalteten – selbst für eine ausreichende Alterssicherung vorsorgen und ihnen die notwendigen Mittel dazu auch zur Verfügung stehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorsorge für das Alter erscheint aus dieser Sicht nur im Ausnahmefall für spezielle (Teil-) Gruppen von Selbständigen erforderlich.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle eine kurze Zwischenbemerkung. Auch wenn für Selbständige in der Vergangenheit vom Gesetzgeber keine generelle Schutzbedürftigkeit im Hinblick auf eine obligatorische kollektive Alterssicherung gesehen wurde, erscheint es doch bemerkenswert, dass bereits früh im 20. Jahrhundert einige Gruppen von Selbständigen eigene Versorgungseinrichtungen außerhalb der Rentenversicherung gründeten, die für die jeweiligen Gruppen obligatorisch wurden: Die Versorgungswerke der verkammerten Freien Berufe. Offenbar wurde hier von den Betroffenen selbst durchaus die Notwendigkeit oder zumindest die Vorteilhaftigkeit einer kollektiven Absicherung gegenüber einer rein individuellen Vorsorge gesehen und insoweit ein gewisser Schutzbedarf erkannt.

### **Wandel in der Arbeitswelt macht obligatorische Absicherung der Selbständigen sinnvoll**

Meine Damen und Herren,

unabhängig davon, ob und für welche Gruppen von Selbständigen in der Vergangenheit eine obligatorische kollektive Absicherung – sei es innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung oder in anderen Systemen – für notwendig gehalten wurde oder nicht, wird man diese Frage für die Zukunft neu stellen und vielleicht auch anders beantworten müssen. Denn mit dem ökonomischen Wandel und den vielfältigen Veränderungen in der Arbeitswelt, wie wir sie seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts beobachten, haben sich die Rahmenbedingungen für die Beurteilung dieser Frage gravierend verändert. Antworten und die darauf beruhenden gesetzgeberischen Entscheidungen, die in der Vergangenheit rich-

tig oder zumindest begründbar waren, müssen dies vor dem Hintergrund dieser Veränderungen heute nicht mehr sein.

Ich möchte in diesem Zusammenhang insbesondere auf drei Entwicklungstrends hinweisen, die mir in diesem Zusammenhang relevant erscheinen und die in ihrer Gesamtschau eine obligatorische Alterssicherung auch für die Selbständigen nahelegen:

**Erstens:** Die Veränderungen in der Arbeitswelt haben dazu geführt, dass die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit zunehmend schwieriger und unklarer geworden ist. Die Anzahl der Selbständigen ohne eigene Beschäftigte – die sog. Solo-Selbständigen – ist in den vergangenen 10 Jahren weit überproportional angestiegen. Während sich die Zahl der Erwerbstätigen zwischen 2002 und 2012 in Deutschland um rund 6 Prozent (von 39,1 Mio. auf 41,6 Mio.) erhöhte, stieg die Zahl der Selbständigen insgesamt in der gleichen Zeit um gut ein Fünftel (von 3,7 Mio. auf 4,4 Mio.) und die der Solo-Selbständigen sogar um rund ein Drittel (von 1,9 Mio. auf 2,5 Mio.). Solo-Selbständige machen inzwischen deutlich mehr als die Hälfte aller Selbständigen aus. Gerade bei ihnen ist die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit aber besonders schwierig.

Ich denke, ich muss dies hier nicht im Einzelnen erläutern; die Diskussion um die Thematik der „Scheinselbständigkeit“, die wir vor einigen Jahren geführt haben, war beispielsweise ein spezieller Ausfluss dieser Entwicklung. Die zunehmenden Abgrenzungsprobleme zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit haben eine zunehmende Unsicherheit bei allen Beteiligten zur Folge und führen auch zu zusätzlichen Verwaltungskosten

sowohl seitens der Wirtschaft als auch in der Verwaltung. Bekanntlich haben wir bei der Deutschen Rentenversicherung Bund sogar eine spezielle Clearingstelle eingerichtet, die im Einzelfall über die Einstufung einer Tätigkeit als abhängige Beschäftigung oder aber als selbständige Tätigkeit entscheidet.

Neben einer Ausweitung des Verwaltungsaufwandes kommt es aber auch zu erheblichen Verzerrungen auf den Arbeitsmärkten, wenn die gleiche bzw. eine ähnliche Tätigkeit sowohl in Form einer abhängigen Beschäftigung als auch in Form einer selbständigen Tätigkeit erbracht werden kann und diese beiden Formen von Erwerbsarbeit sozialrechtlich und auch hinsichtlich der damit verbundenen Abgaben unterschiedlich behandelt werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Abgrenzungsprobleme zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit führt die unterschiedliche versicherungsrechtliche Behandlung also in mehrfacher Weise zu ökonomischen Folgekosten, die durch die Einbeziehung aller Selbständigen in eine obligatorische Alterssicherung vermieden werden könnten.

**Zweitens:** Die Veränderungen in der Arbeitswelt führen dazu, dass heute nicht mehr von „den Selbständigen“ und „den abhängig Beschäftigten“ gesprochen werden kann. In zunehmenden Maße weisen die Erwerbsbiographien der heutigen Erwerbsgeneration vielmehr sowohl Zeiten der abhängigen Beschäftigung als auch der selbständigen Tätigkeit auf. Gerade für Personen mit derartigen „Patchwork-Biographien“ erweist es sich jedoch als besonders problematisch, wenn Zeiten einer selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig sind.

Denn soweit die selbständige Tätigkeit nur eine vorübergehende Episode im Erwerbsleben eines Menschen ist, kann kaum erwartet werden, dass in dieser Zeit eine ausreichende freiwillige Altersvorsorge betrieben wird. Viele der grundsätzlich für die private Altersvorsorge geeigneten Produkte – die vor dem Hintergrund des niedrigen aktuellen Zinsniveaus ohnehin erheblich an Attraktivität eingebüßt haben – sind noch weniger attraktiv oder überhaupt nicht mehr rentabel, wenn sie nur für eine kurz andauernde, vorübergehende Selbständigkeit verwendet werden: Private Versicherungsprodukte sind z.B. typischerweise darauf ausgelegt, dass über längere Zeit hinweg regelmäßig Einzahlungen erfolgen. Wer nach kurzer Zeit wieder aus einem solchen Vertrag aussteigt, kann unter Umständen sogar einen erheblichen Teil des zuvor eingezahlten Geldes verlieren. Wer nur vorübergehend selbständig ist – oder dies bei der Existenzgründung erwartet bzw. befürchtet – wird insofern im Regelfall in dieser Zeit keine angemessenen Ansprüche in der privaten Altersvorsorge aufbauen können.

Auf der anderen Seite ist aber auch nicht zu erwarten, dass bei diesen Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung Anwartschaften für eine ausreichende Versorgung im Alter entstehen, da die fehlende Absicherung während der Zeiten einer selbständigen Tätigkeit in den Versicherungsbiografien zu mehr oder weniger langen Versicherungslücken führen. Die Nichteinbeziehung von Zeiten einer selbständigen Tätigkeit in die obligatorische Alterssicherung zeichnet insoweit bei Personen, die im Verlauf ihres Lebens zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit wechseln, die Gefahr von Altersarmut geradezu vor. Selbständige Erwerbsarbeit – das zeigen z.B. auch die Ergebnisse der Studie „Altersvorsorge in Deutschland 2005 (AVID 2005)“ deutlich

– wird so im Hinblick auf eine spätere Altersarmut zunehmend zu einem Risikofaktor.

Hinzu kommt, dass in diesen Fällen vielfach auch die erworbenen Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung nicht nur vom Volumen her einen vergleichsweise geringen Umfang haben, sondern darüber hinaus indirekt auch eine geringere Qualität aufweisen. Dies betrifft zum einen die Tatsache, dass die Betroffenen wegen der fehlenden Versicherungspflicht selbständiger Tätigkeiten unter Umständen die für die Nutzung bestimmter, besonders vorteilhafter Regelungen des Rentenrechts erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen – z. B. die für die Höherbewertung von Erwerbszeiten während der Kinderberücksichtigungszeit erforderliche Anzahl von 25 Versicherungsjahren – nicht erfüllen und von diesen Regelungen daher nicht profitieren.

Vor allem aber ist in diesem Zusammenhang auf die Absicherung bei Invalidität hinzuweisen. Nach geltendem Recht besteht bekanntlich ein Anspruch auf eine Erwerbminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nur dann, wenn ein Versicherter in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Invalidität zumindest 3 Jahre lang versicherungspflichtig war. Selbst eine nur vorübergehende selbständige Erwerbsarbeit kann dadurch im Hinblick auf den Invaliditätsschutz erhebliche Sicherheitsdefizite für die betroffene Person nach sich ziehen.

**Drittens:** Auch das grundsätzliche Problem der Schutzbedürftigkeit selbständig Erwerbstätiger stellt sich vor dem Hintergrund des beschriebenen Wandels in der Arbeitswelt anders dar. Unstrittig ist, dass für die abhängig Beschäftigten eine derartige Schutzbedürftigkeit vorliegt und dementsprechend Versicherungspflicht in

der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Wieso sollte sich die Situation dieses Versicherten aber grundlegend verändern, wenn bei ihm die abhängige Beschäftigung vorübergehend durch eine Phase der selbständigen Erwerbsarbeit unterbrochen wird? Das Risiko des Eintritts einer späteren Altersarmut dürfte in diesen Fällen jedenfalls sicher nicht kleiner sein als bei Arbeitnehmern mit durchgängigen Versicherungsbiographien.

Dies macht im Übrigen deutlich, dass der Begriff der Schutzbedürftigkeit zwei sehr unterschiedliche Sichtweisen beinhaltet. Zum einen geht es selbstverständlich um die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, die durch die Einbeziehung in die obligatorische Alterssicherung davor bewahrt werden sollen, aufgrund einer ansonsten unzureichenden Eigenvorsorge im Alter Versorgungsdefizite hinnehmen zu müssen. Geschützt werden soll durch die Einbeziehung in die obligatorische Alterssicherung aber auch die Gesellschaft bzw. der Staat, der möglicherweise später zur Zahlung von Grundsicherungs- oder anderen Fürsorgeleistungen herangezogen wird, wenn die Betroffenen auf den Aufbau einer ausreichenden eigenen Vorsorge verzichtet haben oder sie dabei nicht erfolgreich waren. Die Einbeziehung von Selbständigen in die obligatorische Alterssicherung schützt insofern nicht nur die Betroffenen vor Altersarmut, sondern auch den Staat davor, in Zukunft zusätzliche Fürsorgeleistungen finanzieren zu müssen.

## Versicherungspflicht oder Pflichtversicherung?

Meine Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungstendenzen hat sich in den letzten Jahren in Deutschland eine intensive Diskussion darüber entwickelt, ob und in welcher Weise auch für Selbständige Altersvorsorge obligatorisch sein sollte. Diese Diskussion ist im Übrigen weitgehend auf unser Land beschränkt und trifft im Ausland zum Teil auf erhebliches Unverständnis. Denn mit der grundsätzlichen Begrenzung der obligatorischen Alterssicherung auf den Kreis der abhängig Beschäftigten, die nur in Ausnahmefällen eine obligatorische Einbeziehung von kleinen Sondergruppen von Selbständigen kennt, stellt Deutschland innerhalb der Europäischen Union einen Einzelfall dar. In allen anderen Ländern der Europäischen Union werden Selbständige – wenn auch in unterschiedlicher Weise – obligatorisch in das Alterssicherungssystem einbezogen.

Die Diskussion um die Einbeziehung der Selbständigen in die obligatorische Alterssicherung ist wohl nicht zuletzt deshalb inzwischen auch in der Politik längst angekommen. Im Rahmen des in der vergangenen Legislaturperiode vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiierten sog. „Rentendialogs“ stand diese Frage mit auf der Agenda. Und selbst in dem als Ergebnis dieses Dialogs vom Ministerium vorgestellten „Rentenpaket“ war die Einführung einer obligatorischen Alterssicherung für alle bislang nicht abgesicherten Selbständigen enthalten. Letztlich hat die Politik jedoch bei diesem Punkt – wie übrigens auch bei allen anderen im Rahmen des Rentendialogs diskutierten Themen – nicht die Kraft

gefunden, die zum Teil schon konkret ausformulierten Vorschläge letztlich in Reformgesetze zu gießen und zu verabschieden.

Dies lag unter anderem auch daran, dass man offensichtlich eine Grundsatzentscheidung, um die man bei einer gesetzlichen Regelung dieser Thematik letztlich nicht herum kommt, nicht fällen wollte. Die Frage nämlich, ob man jene Gruppen von Selbständigen, die nicht in anderen Systemen obligatorisch abgesichert sind, in die Pflichtversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung einbeziehen will – oder ob der Gesetzgeber nur eine allgemeine Versicherungspflicht statuiert, es den Betroffenen jedoch selbst überlässt, bei welchem Träger und in welcher Vorsorgeform sie dieser Versicherungspflicht nachkommen wollen. Zugespitzt und auf den Punkt gebracht geht es also um die Frage, ob die obligatorische Alterssicherung der Selbständigen in Form einer **Pflichtversicherung** (in der gesetzlichen Rentenversicherung) oder aber als bloße **Versicherungspflicht** gestaltet werden soll, bei der den Selbständigen die Wahl des Sicherungsträgers überlassen bleibt.

### **Versicherungspflicht mit Wahlmöglichkeit würde viele Probleme nach sich ziehen**

Gegen eine bloße Versicherungspflicht mit freier Wahl der Vorsorgeform spricht allerdings eine ganze Reihe gravierender Gründe. Zunächst erscheint völlig ungewiss, ob es überhaupt für alle Selbständigen eine dem Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare ausreichende Sicherung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung geben könnte. Beispielsweise ist es heute für bestimmte Gruppen von Selbständigen oder für Personen mit bestimmten Vorerkrankungen sehr schwer oder auch völlig unmöglich, eine ausreichende Absicherung für den Fall der

Invaliddtät zu akzeptablen Preisen auf dem privaten Versicherungsmarkt zu bekommen. Gleiches gilt für Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, für die der Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ebenfalls nur zu sehr hohen Prämien oder gar nicht möglich ist.

Geht man dennoch einmal davon aus, dass eine der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Absicherung für alle Selbständigen auch in Systemen außerhalb der Rentenversicherung möglich ist, wäre es bei Einführung einer allgemeinen Versicherungspflicht mit freier Wahl der Vorsorgeform vermutlich unabdingbar, für alle in Frage kommenden Sicherungseinrichtungen einen Kontrahierungszwang einzuführen. Nur dadurch ließe sich einerseits sicherstellen, dass die versicherungspflichtigen Erwerbstätigen auch tatsächlich bei dem von ihnen gewählten Träger ihrer Versicherungspflicht nachkommen können und andererseits Selektionsanreize seitens der Versicherungsträger – Stichwort: „Rosinenpicken“ – vermeiden. Die Einführung eines Kontrahierungszwanges hätte allerdings ganz erhebliche Auswirkungen auf die Kalkulationsgrundlagen der jeweiligen Institutionen: Wenn etwa das berufsständische Versorgungswerk der Rechtsanwälte gezwungen wäre, jeden beitrittswilligen Selbständigen – also z.B. auch selbständige Fahrradkuriere – aufzunehmen, wäre beispielsweise das für die Absicherung des Invaliditätsrisikos erforderliche Deckungskapital völlig neu zu kalkulieren.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung einer allgemeinen Versicherungspflicht mit freier Wahl der Vorsorgeform wäre die dabei erforderliche weitreichende Regulierung. Wenn den versicherungspflichtigen Erwerbstätigen grundsätzlich die Wahl der Vorsorgeform offen steht, muss z.B. eine Regulierung des

Wechsels von Versicherten von einem Träger zu einem anderen vorgenommen werden. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf die Erfüllung von Vorversicherungszeiten zur Erlangung bestimmter Leistungen oder bei der Übertragung des Deckungskapitals von dem einen auf den anderen Versicherungsträger.

Um es an einem Beispiel zu konkretisieren: Sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch bei vielen Versorgungswerken oder Privatversicherungen entsteht ein Anspruch auf Leistungen bei Invalidität im Regelfall erst nach einer gewissen Vorversicherungszeit. Wenn nun beispielsweise ein Selbständiger zunächst über mehrere Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung seiner Versicherungspflicht nachgekommen ist, dann aber in ein anderes Alterssicherungssystem wechselt und dort nach zwei Jahren erwerbsunfähig wird, hätte er nach geltendem Rentenrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente mehr, in seinem „neuen“ Sicherungssystem aber unter Umständen auch noch keinen entsprechenden Anspruch erworben. Zwar wäre dieser „Beispielversicherte“ seiner Versicherungspflicht stets – wenn auch in unterschiedlichen Systemen – nachgekommen, dennoch hätte er keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente.

Wenn man die Einräumung von Wahlrechten der Betroffenen ernst nimmt, darf ihnen aus der Wahrnehmung dieser Rechte aber kein gravierender Nachteil erwachsen. Daraus folgt: Alle Institutionen, bei denen die Erfüllung der Versicherungspflicht realisiert werden kann, müssten die Vorversicherungszeiten bei den übrigen Trägern für die Erfüllung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen anerkennen. In welcher Weise dies geschieht und wie die dafür entstehenden Kosten zwischen den beteiligten Trägern zu

verrechnen sind, wäre Gegenstand der angesprochenen notwendigen Regulierung, die bei Einführung einer allgemeinen Versicherungspflicht mit freier Wahl der Vorsorgeform geschaffen werden müsste.

Aus ökonomischen Gründen dürfte es darüber hinaus unabdingbar sein, bei einer allgemeinen Versicherungspflicht mit freier Wahl der Vorsorgeform einen Risikostrukturausgleich zwischen allen beteiligten Alterssicherungssystemen einzuführen. Nur so ließe sich verhindern, dass es durch eine Konzentration von „schlechten Risiken“ bei einzelnen Trägern zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen und im Extremfall auch zur Insolvenz der betroffenen Träger kommen kann. Wir sehen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen, welchen Verwaltungsaufwand die Durchführung von Risikostrukturausgleichen zwischen Sozialleistungsträgern verursacht – selbst wenn dieser auf umlagefinanzierte, gesetzliche Träger beschränkt ist. Bei Einführung einer allgemeinen Versicherungspflicht mit freier Wahl der Vorsorgeform für die Alterssicherung der Selbständigen würde der Risikostrukturausgleich dagegen sowohl umlagefinanzierte Sozialversicherungen als auch kapitalgedeckte private Versicherungen und schließlich auch kapitalgedeckte öffentlich-rechtliche Träger wie die berufsständischen Versorgungswerke umfassen. Dies wäre ungleich aufwändiger zu realisieren als der Risikostrukturausgleich im Bereich der Krankenversicherungen.

Schließlich wären bei Einführung einer allgemeinen Versicherungspflicht mit freier Wahl der Vorsorgeform für die bislang nicht obligatorisch gesicherten Selbständigen auch verfassungsrechtliche Probleme absehbar. Wenn man für die Selbständigen eine ähnliche Schutzbedürftigkeit konstatiert wie für die Beschäftigten

und daraus die Einführung einer Versicherungspflicht ableitet, den betroffenen Selbständigen aber erhebliche weitergehende Wahlrechte einräumt als den Beschäftigten, wäre eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung zumindest nicht auszuschließen. Dies gilt möglicherweise noch stärker im Hinblick auf den Vergleich zwischen den bereits heute in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Gruppen von Selbständigen – z. B. Handwerker, Lehrer, Hebammen – und den neu in die Versicherungspflicht einzubeziehenden, bislang nicht obligatorisch gesicherten Selbständigengruppen.

Letztlich zeigt sich somit, dass die Umsetzung der Erwerbstätigenversicherung in Form einer allgemeinen Versicherungspflicht mit freier Wahl der Vorsorgeform mit ganz gravierenden ökonomischen, sozialpolitischen und verfassungsrechtlichen Problemen verbunden wäre. Die Grundsatzentscheidung über die strukturelle Ausrichtung einer obligatorischen Alterssicherung für alle Selbständigen kann deshalb meines Erachtens nur lauten: Ausweitung des in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personenkreises auf alle bislang nicht in eine obligatorische Alterssicherung einbezogenen Selbständigen.

### **Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung wäre ebenfalls problematisch**

Meine Damen und Herren,

bislang habe ich über die Einbeziehung jener Selbständigen, die bislang nicht obligatorischen einem Alterssicherungssystem angehören, in die gesetzliche Rentenversicherung gesprochen. Das Thema, das mir die Veranstalter heute vorgegeben haben, geht

aber über diese Frage hinaus. „Erweiterung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung“ heißt es da. Und das beinhaltet ja offensichtlich auch die Frage, ob nicht alle Erwerbstätigen – also auch jene, für die heute schon eine obligatorische Alterssicherung außerhalb der Rentenversicherung besteht – in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden sollten.

Meine Antwort auf diese Frage wird Sie vielleicht etwas überraschen. Aber auch wenn ich hier als Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund stehe möchte ich doch darauf hinweisen, dass es mit erheblichen Risiken verbunden wäre, wollte man im Rahmen einer Erwerbstätigenversicherung auch jene Gruppen in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen, für die bereits eine obligatorische Absicherung in anderen Systemen besteht. Dies würde konkret bedeuten, dass beispielsweise auch Beamte und die in den berufsständigen Versorgungswerken abgesicherten Personengruppen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert würden. Naturgemäß hätte dies die Schließung der für diese Personengruppen bislang bestehenden Versorgungseinrichtungen zur Folge – mit allen Folgewirkungen, die mit der Schließung von bestehenden und funktionierenden Institutionen verbunden sind. Zudem wiese ein solcher Ansatz auch ein erhebliches Begründungsdefizit auf; die Gefahr drohender Altersarmut besteht bei den genannten Berufsgruppen jedenfalls offenkundig nicht.

Vor allem aber wäre mit der Einbeziehung von bislang in anderen Pflichtsystemen gesicherten Gruppen in die gesetzliche Rentenversicherung für unsere Beitragszahler und Rentner ein erhebliches Risiko verbunden: Wenn die Angehörigen der Erwerbsgeneration der entsprechenden Berufsgruppen in die gesetzliche Ren-

tenversicherung einbezogen werden, dürfte ein erheblicher politischer Druck entstehen, auch die bis dahin erworbenen Anwartschaften und unter Umständen auch die laufenden Leistungsansprüche aus diesen Systemen in die gesetzliche Rentenversicherung zu übertragen. Dies würde aber für die gesetzliche Rentenversicherung zumindest kurz- und mittelfristig, möglicherweise aber auch auf lange Sicht eine ganz erhebliche zusätzliche Belastung implizieren. Eine Zusatzbelastung, von der ich befürchte, dass sie letztlich von den Beitragszahlern der Rentenversicherung und indirekt – vermittelt über die Rentenanpassungsformel, bei der zusätzliche Rentenausgaben und Beitragssatzerhöhungen zu einer Minderung der Rentenanpassungen führen – auch von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen wären. Die Schließung funktionierender Alterssicherungssysteme auf Kosten der Beitragszahler und Rentenempfänger der gesetzlichen Rentenversicherung erscheint mir jedoch sozialpolitisch und ökonomisch unsinnig.

## **Fazit**

Meine Damen und Herren,

ich komme damit letztlich zu dem Ergebnis, dass eine Einbeziehung der bislang nicht obligatorisch gesicherten Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung sinnvoll und im Interesse sowohl der betroffenen Selbständigen als auch der Gesellschaft insgesamt ist. Dagegen sollten aus meiner Sicht die derzeit bestehenden Pflichtsysteme neben der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen bleiben und auch in Zukunft für die Absicherung jener Personengruppen zuständig sein, die heute obligatorisch in diesen Systemen gesichert sind.

Und schließlich: Die Umsetzung einer Erwerbstätigenversicherung in der Form, dass der Gesetzgeber eine allgemeine Absicherungspflicht für alle Selbständigen festlegt, den Betroffenen die Wahl ihrer Absicherungsform aber selbst überlässt, würde weit mehr Probleme aufwerfen als lösen. Deshalb plädiere ich für die Einbeziehung der bislang nicht obligatorisch gesicherten Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!